

Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Silva

Mathias-Brüggen-Str. 4
50827 Köln (Bickendorf)

Tel 0221 - 222 04 31

Fax 0221 - 222 04 30

Mobil 0177 - 722 04 31

silva@stb-silva.de

www.stb-silva.de

Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung

für die Zeit vom

01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Klausch AutoPublish GbR

Sascha Klausch + Joachim Klausch

Softwareentwicklung

Köln

Finanzamt:

Steuernummer:

Köln-Nord

217/5886/1157

INHALTSÜBERSICHT

	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Bescheinigung	1

ANLAGEN

Anlage I	Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung - EÜR für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023
Anlage II	Kontennachweis zur EÜR 2023
Anlage III	Anlageverzeichnis 2023
Anlage IV	Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Herren Sascha + Joachim Klausch haben mich beauftragt, die Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung gem. § 4 III EStG für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 zu erstellen.

Den Auftrag führte ich in der Zeit vom 29.11.2024 bis zum 17.12.2024 mit zeitlichen Unterbrechungen in meinen Büroräumen in Köln durch.

Sämtliche Aufklärungen und Nachweise wurden mir durch die Herren Klausch bereitwillig erbracht.

Die Prüfung des Belegwesens, der Buchführung sowie der Wertansätze war nicht Gegenstand des Auftrages.

Für die Durchführung des Auftrages und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

B. Bescheinigung

Die Einnahmen-Ausgaben-Überschuss-Rechnung zum 31. Dezember 2023 für Klausch AutoPublish GbR - Softwareentwicklung - wurde aufgrund der von uns gefertigten Buchführung, der uns vorgelegten Unterlagen sowie der uns von Herrn Sascha Klausch und von Herrn Joachim Klausch erteilten Auskünfte erstellt.

Köln, den 17. Dezember 2024



Anlagen

Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Klausch AutoPublish GbR Software-Entwicklung, Köln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. BETRIEBSEINNAHMEN			
1. Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit	72.000,00		63.000,00
2. Umsatzsteuer	<u>13.680,00</u>		<u>11.970,00</u>
		85.680,00	74.970,00
SUMME BETRIEBSEINNAHMEN		85.680,00	74.970,00
B. BETRIEBSAUSGABEN			
1. Aufwendungen für Praxisbedarf		14,14	0,00
2. Fremdleistungen		104,30	0,00
3. Raumkosten			
a) Miete und Pacht	0,00		106,60
b) Sonstige Raumkosten	<u>4.580,22</u>		<u>3.969,30</u>
		4.580,22	4.075,90
4. Werbe- und Reisekosten		3.025,31	2.633,04
5. Instandhaltung und Werkzeuge		713,42	201,72
6. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf Anlagevermögen	1.693,00		1.658,07
b) Abschreibung auf geringwertige Anlagegüter	<u>3.075,50</u>		<u>0,00</u>
		4.768,50	1.658,07
7. Verschiedene Kosten		9.882,61	8.584,05
8. Vorsteuer		2.540,93	1.888,10
9. Umsatzsteuer-Zahlung		15.133,08	10.357,41
Summe Kosten		40.762,51	29.398,29
SUMME BETRIEBSAUSGABEN		40.762,51	29.398,29
C. STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG			
		<u>44.917,49</u>	<u>45.571,71</u>

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Klausch AutoPublish GbR Software-Entwicklung, Köln

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit			
4400	Erlöse 19% USt		72.000,00	63.000,00
	Umsatzsteuer			
3806	Umsatzsteuer 19%		13.680,00	11.970,00
	Aufwendungen für Praxisbedarf			
5840	Zölle und Einfuhrabgaben		14,14	0,00
	Fremdleistungen			
5900	Fremdleistungen		104,30	0,00
	Miete und Pacht			
6305	Raumkosten		0,00	106,60
	Sonstige Raumkosten			
6330	Reinigung	41,82		72,60
6348	Aufwendung. Arbeitszimmer, abz. Anteil	4.538,40		3.896,70
			4.580,22	3.969,30
	Werbe- und Reisekosten			
6600	Werbekosten	1.617,31		1.561,04
6673	Reisekosten Unternehmer, Fahrtkosten	540,00		540,00
6674	Reisekosten UN Verpfleg.mehraufwand	868,00		532,00
			3.025,31	2.633,04
	Instandhaltung und Werkzeuge			
6490	Sonstige Reparaturen u.Instandhaltungen	0,00		201,72
6845	Werkzeuge und Kleingeräte	713,42		0,00
			713,42	201,72
	Abschreibungen auf Anlagevermögen			
6220	Abschreibungen auf Sachanlagen		1.693,00	1.658,07
	Abschreibung auf geringwertige Anlagegüter			
6260	Sofortabschreibung GWG		3.075,50	0,00
	Verschiedene Kosten			
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		25,00
6800	Porto	10,49		0,00
6805	Telefon	3.036,63		1.903,50
6815	Bürobedarf	101,93		358,45
6816	EDV-Kosten	2.500,56		2.107,83
6820	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	216,50		320,81
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	899,00		0,00
6830	Buchführungskosten	839,00		1.274,00
6840	Mietleasing bewegl. WG Betriebsausstatt.	2.016,66		2.323,68
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	261,84		270,78
			9.882,61	8.584,05
Übertrag			62.591,50	57.817,22

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Klausch AutoPublish GbR Software-Entwicklung, Köln

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			62.591,50	57.817,22
	Vorsteuer			
1401	Abziehbare Vorsteuer 7%	86,25		84,91
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	2.416,36		1.803,19
1433	Einfuhrumsatzsteuer	<u>38,32</u>		<u>0,00</u>
			2.540,93	1.888,10
	Umsatzsteuer-Zahlung			
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	11.139,07		10.081,90
3840	Umsatzsteuer laufendes Jahr	421,62		3.572,39-
3841	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>3.572,39</u>		<u>3.847,90</u>
			15.133,08	10.357,41
	STEUERLICHER GEWINN nach § 4 Abs. 3 EStG		<u><u>44.917,49</u></u>	<u><u>45.571,71</u></u>

Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Klausch AutoPublish GbR Software-Entwicklung, Köln

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Sachanlagen				
500	Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.310,00	3.003,00
EB-Werte ergebniswirksamer Konten				
3841	Umsatzsteuer Vorjahr		3.572,39-	3.847,90-
Sonstige Konten				
1486	Verr.Kto § 4 (3) EStG nicht ergebnisw.	477,12-		387,22-
1800	Kreissparkasse Köln 446538	1.420,00		24.807,98
9000	Saldenvorträge Sachkonten	6.450,07-		0,00
		5.507,19-		24.420,76
Klausch, Sascha Uwe				
2010	Variables Kapital (VH), EK	6.128,37-		33.264,00
2100	Privatentnahmen allgemein (VH), EK	51.450,00		30.443,28
2180	Privateinlagen beide Gesellschafter	3.819,37-		2.689,31-
9530	Anteil für Konto 9810 (VH) Kap.Konto III	33.688,12-		0,00
9630	Darlehensverzinsung (VH)	33.688,12		0,00
		41.502,26		61.017,97
Klausch, Joachim Otto				
2010	Variables Kapital (VH), EK	11.272,93-		36.394,64-
2100	Privatentnahmen allgemein (VH), EK	25.500,00		0,00
2180	Privateinlagen beide Gesellschafter	3.042,26-		2.627,48-
9530	Anteil für Konto 9810 (VH) Kap.Konto III	11.229,37-		0,00
9690	Restanteil (VH)	11.229,37		0,00
		11.184,81		39.022,12-
			47.179,88	46.416,61
			44.917,49	45.571,71

Anlageverzeichnis

zum 31.12.2023

**Klausch AutoPuplish GbR
Sascha + Joachim Klausch
Softwareentwicklung, Köln**

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Klausch AutoPublish GbR Software-Entwicklung, Köln

Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
500 Betriebs- und Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K	14.061,65				14.061,65
	Abschreibung	11.058,65	1.693,00			12.751,65
	Buchwerte	3.003,00			1.693,00	1.310,00
670 Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K	5.504,18	3.075,50			8.579,68
	Abschreibung	5.504,18	3.075,50			8.579,68
	Buchwerte	0,00	3.075,50		3.075,50	0,00
	Ansch-/Herst-K	19.565,83	3.075,50			22.641,33
	Abschreibung	16.562,83	4.768,50			21.331,33
	Buchwerte	3.003,00	3.075,50		4.768,50	1.310,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Klausch AutoPublish GbR Software-Entwicklung, Köln

Bezeichnung	Datum AfA-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
500 Betriebs- und Geschäftsaus- stattung							
500001 Apple iPad Pro WiFi	13.11.2015 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.032,77 1.031,77 1,00				1.032,77 1.031,77 1,00
500002 Apple iPad	08.11.2016 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	477,99 476,99 1,00				477,99 476,99 1,00
500003 Apple iPhone 7 silver	21.09.2016 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.026,52 1.025,52 1,00				1.026,52 1.025,52 1,00
500004 LG Monitor	15.02.2017 Linear 5/00 20,00	AHK Absch BW	462,00 461,00 1,00				462,00 461,00 1,00
500005 Apple Watch	21.11.2017 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	501,68 500,68 1,00				501,68 500,68 1,00
500006 iPad Pro	21.12.2017 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.021,05 1.020,05 1,00				1.021,05 1.020,05 1,00
500007 iPhone	21.12.2017 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.200,00 1.199,00 1,00				1.200,00 1.199,00 1,00
500008 Apple iPhone mit Zubehör	03.04.2018 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.225,17 1.224,17 1,00				1.225,17 1.224,17 1,00
500009 Jacob NAS-Server+Festplatte	02.07.2018 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.070,97 1.069,97 1,00				1.070,97 1.069,97 1,00
500010 Foto Koch Canon Drucker	04.12.2018 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	873,11 872,11 1,00				873,11 872,11 1,00
500011 Apple iPhone	22.12.2020 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.066,38 740,38 326,00	325,00		325,00	1.066,38 1.065,38 1,00
500012 Apple Store Apple MacBook+ iPad pro	15.11.2021 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.757,73 684,73 1.073,00	586,00		586,00	1.757,73 1.270,73 487,00
500013 Kreditkartenabrechnung Apple MBA 13.3 GLD+Case	21.12.2021 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	1.478,21 535,21 943,00	493,00		493,00	1.478,21 1.028,21 450,00
500014 Apple iPad Mini Smart	21.04.2022 Linear 3/00 33,33	AHK Absch BW	888,07 217,07 651,00	289,00		289,00	888,07 506,07 362,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		AHK	14.061,65				14.061,65
		Absch	11.058,65	1.693,00			12.751,65
		BW	3.003,00			1.693,00	1.310,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Klausch AutoPublish GbR Software-Entwicklung, Köln

Bezeichnung	Datum A/A-Art ND %	Entw. der	Stand zum 01.01.2023 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2023 EUR
670 Geringwertige Wirtschaftsgüter							
670001 GWG 2015	08.10.2015 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	89,99 89,99 0,00				89,99 89,99 0,00
670002 Böttcher Schneidemaschine	11.03.2016 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	292,98 292,98 0,00				292,98 292,98 0,00
670003 GWG 2016	06.09.2016 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	385,07 385,07 0,00				385,07 385,07 0,00
670004 GWG 2017	05.01.2017 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	3.016,01 3.016,01 0,00				3.016,01 3.016,01 0,00
670005 GWG 2018	03.04.2018 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	1.720,13 1.720,13 0,00				1.720,13 1.720,13 0,00
670006 GWG 2023	02.01.2023 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	0,00 0,00 0,00	1.589,79 1.589,79 1.589,79			1.589,79 1.589,79 0,00
670007 Apple IPAD PRO 11	21.02.2023 GWG/voll 1/00 100,00	AHK Absch BW	0,00 0,00 0,00	1.485,71 1.485,71 1.485,71			1.485,71 1.485,71 0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter		AHK	5.504,18	3.075,50			8.579,68
		Absch	5.504,18	3.075,50			8.579,68
		BW	0,00	3.075,50		3.075,50	0,00
		AHK	19.565,83	3.075,50			22.641,33
		Absch	16.562,83	4.768,50			21.331,33
		BW	3.003,00	3.075,50		4.768,50	1.310,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StOP, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitende Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, daß diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr.2 Abs.1 verpflichten.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages erlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs.1 fahrlässig verursachten Schadens wird vertraglich auf **1.000.000 €** begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs.2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungspflicht unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.

6. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, daß dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr.6 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist

mit der Erklärung zu bestimmen, daß er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag kündigen (vgl. Nr.9 Abs.3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs.3 Nr.2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs.2 und § 632 Abs.2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

10. Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff.BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrages durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerung bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr.5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrages erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrages durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.

11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von 7 Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung des Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückhaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung von Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachte Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückhaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.